

**Satzung
über die
Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.04.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Stadt Knittlingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Knittlingen unter der Adresse www.knittlingen.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Ortsnachrichtenblatt der Fauststadt Knittlingen, Ortsnachrichten für Knittlingen Freudenstein, Hohenklingen und Kleinvillars – Amtsblatt der Stadt Knittlingen -.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro im Rathaus Knittlingen, Marktstraße 19, 75438 Knittlingen oder in der Verwaltungsstelle Freudenstein, Maulbronner Straße 1, 75438 Knittlingen während den Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§2

Die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachungen nach §1 Abs. 1 werden in dem in §1 Abs. 2 genannten Ortsnachrichtenblatt in vollem Umfang zu rein Informativischen Zwecken und somit ohne jegliche Rechtswirkungen veröffentlicht.

§3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Knittlingen über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Fassung vom 11.8.1975 außer Kraft.

Knittlingen, 19.04.2023.

Alexander Kozel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Fauststadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.